

kanusportverein duisburg-wedau e.v.

Jugendordnung

Jugendordnung des KSV Duisburg-Wedau e.V.

Letzte Änderung: 16.01.2012

Inhalt:

§ 1	Name und Mitgliedschaft.....	2
§ 2	Aufgaben.....	2
§ 3	Organe	2
§ 4	Jugendversammlung.....	2
§ 5	Jugendausschuss	3
§ 6	Ordnungsmaßnahmen	4
§ 7	Inkrafttreten	4

kanusportverein duisburg-wedau e.v.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Kanu-Jugend des Kanusportvereins Duisburg-Wedau e. V. sind die Jugendlichen des Kanusportvereins vom 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie deren gewählte oder berufene Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die Kanu-Jugend des Kanusportvereins Duisburg-Wedau e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der Mittel, die der Verein für sie im Haushaltsplan zur Verfügung stellt.
- 2.2 Aufgaben der Kanu-Jugend des Kanusportvereins Duisburg-Wedau e. V. sind:
 - a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit;
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, sowie Erhaltung und Entwicklung sportlicher und geselliger Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit;
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
 - d) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Die Organe der Kanu-Jugend sind:

- 3.1 die Jugendversammlung,
- 3.2 der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

- 4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Kanu-Jugend. Sie besteht aus deren Mitgliedern.
- 4.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Richtlinienerstellung für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - d) Entlastung des Jugendausschusses,
 - e) Wahl der beiden Jugendwarte und der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses,
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - a. Anträge zur Jugendversammlung müssen spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim Jugendausschuss schriftlich eingereicht werden. Später eingehende oder in der Versammlung eingebrachte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist. Änderungen der Jugendordnung können nur mit Drei-Viertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Über den Verlauf der Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in der die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse eingetragen werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 - b. Die außerordentliche Jugendversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Jugendversammlung und wird nach deren Regeln durchgeführt.
 - g) Die Kassenführer sind Beauftragte der Jahreshauptversammlung. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung der Kanu-Jugend zu überwachen und in der

kanusportverein duisburg-wedau e.v.

Jugendordnung

Jahreshauptversammlung Bericht darüber zu erstatten. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, die Kasse und die Einrichtungen der Kanu-Jugend zu überprüfen.

- 4.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Jugendlichen oder 50 % der Stimmen des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses.
- 4.4 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Jugendausschusses.
- 4.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis einfache Mehrheit erreicht ist.
- 4.6 Die Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- 4.7 Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Jugendliche anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- 4.8 Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Jugendversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 5 Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) in der Regel zwei Jugendwarten /-innen, (mind. jedoch einem / einer Jugendwart /-in)
 - b) einem / einer Beisitzer /-in (gleichzeitig Schriftführer /-in).
 - c) den 2 Jugendsprechern.
- 5.2 Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählt und zwar in 2 Wahlgruppen.

In einem Jahr werden der / die 1. Jugendwart/-in, der / die 1. Jugendsprecher /-in und der / die Beisitzer /-in gewählt, im darauffolgenden Jahr der / die 2. Jugendwart/-in und der / die 2. Jugendsprecher /-in. Der Jugendausschuss ist mindestens alle drei Monate einzuberufen.

Scheidet ein / eine amtierende(r) Jugendwart /-in vorzeitig aus seinem / ihrem Amt aus, muss Neuwahl in einer außerordentlichen Jugendversammlung erfolgen; bei den übrigen Mitgliedern des Jugendausschusses kann der Jugendausschuss bis zur nächsten Jugendversammlung geeignete Jugendliche mit der Wahrung der Aufgaben beauftragen.

Beide Jugendwarte sind Mitglieder des Vereinsvorstands.
- 5.3 Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - a) Vorbereitung der Jugendversammlung,
 - b) Einberufung der Jugendversammlung,
 - c) Pflege der Kontakte zum Vorstand des Kanusportvereins,
 - d) Erfüllung aller gestellten Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 5.4 Zum Vorsitzenden des Jugendausschusses ist einer der beiden Jugendwarte vom Jugendausschuss zu bestimmen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen bei Vergehen von Mitgliedern der Kanu-Jugend gegen die Sportdisziplin oder sonstige Vergehen können durch den Jugendausschuss ausgesprochen werden.

Liegt hierbei eine Schädigung des Vereinsvermögens vor, bleibt der Anspruch auf Schadenersatz gemäß Regelung laut Vereinssatzung und deren Ordnungen unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung ist in dieser Fassung bereits früher sowohl durch die Jugendversammlung als auch durch die Jahreshauptversammlung des Kanusportvereins Duisburg-Wedau e. V. angenommen worden. Sie ist unverändert gültig.

Duisburg, 02.01.2012

Der Jugendausschuss